

Salutatio

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **66 (1972)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

D) *Salutatio*

Die das Protokoll abschließende Grußformel ist in engster Verbindung mit Intitulatio und Inscriptio zu sehen und lautet vorwiegend «salutem in domino». Die Zusammengehörigkeit des ganzen Protokolls zeigt sich vor allem dann, wenn entweder die *Salutatio* relativisch an die *Inscriptio* angeschlossen wird (... *vicario cui pertinebit salutem* ...) ¹, oder wenn die – erweiterte – Grußformel syntaktisch mit der Adresse und der *Intitulatio* zusammenhängt wie bei folgenden Beispielen: «... *singulis etc. salutem etc. et nostris firmiter obedire mandatis*» ², bzw. «... *salutem etc. et in commissis diligentiam sollicitam adhibere*» ³.

Weniger häufig findet sich im Formularbuch die *Reverentia-Salutatio*; sie wird nur in Verbindung mit der ausgeschmückten *Inscriptio* gebraucht und lautet in ihrer einfachsten Form: «... *officialis ... reverentiam debitam et honoris incrementum*» ⁴. Je nach Empfänger kann auch sie erweitert werden ⁵; das ausgeprägteste Beispiel kommt in einer Bestätigungsurkunde vor: «*reverencie et honoris promptam exhibitionem cum sincero famulatus obsequio et presentibus fidem indubiam adhibere*» ⁶.

Es gibt auch Formulare ohne *Salutatio*; dabei handelt es sich ausschließlich um *Offizialatsurkunden* ⁷.

Die Gliederung des Kontextes der *Offizialatsformulare* folgt – wie es für die spätmittelalterliche *Privaturkunde* typisch ist ⁸ – keinem einheitlichen Schema, weil dieser Teil des Schriftstückes allein auf die *Dispositio* beschränkt sein kann; gewöhnlich enthält es jedoch noch eine *Narratio* (*Expositio*), die entweder der *Dispositio* vorangeht oder aber ihr inseriert ist. Um diese beiden wichtigsten Teile des Kontextes können sich weitere Formeln gruppieren: eine einleitende *Publikationsformel*

¹ Nr. 6, 10, 65.

² Nr. 128.

³ Nr. 16, 33, 58, 90.

⁴ Nr. 51; cf. Nr. 52.

⁵ Etwa: «*reverencie et honoris augmentum cum sincero famulatus obsequio* (Nr. 41); – *reverencie et honoris promptam exhibitionem cum sincero famulandi obsequio ad vota successus* (Nr. 50); – *reverenciam debitam et honoris incrementum cum ingenti desiderio obsequio* (Nr. 95); – *honoris augmentum et sincero dilectionis affectum cum omni desiderio complacendi*» (Nr. 82, 146).

⁶ Nr. 23.

⁷ Nr. 75, 79, 104.

⁸ Cf. H. FICHTENAU, *Arenga*, p. 164 (mit weiterer Lit.).

und eine abschließende Corroboratio, die aber nur in bestimmten, unten näher zu erläuternden Fällen auftreten; verhältnismäßig selten finden sich Arengen in diesen Formularen.

E) *Arenga*

Entsprechend dem amtlichen Inhalt aller Officialatsschreiben, die sich vor allem auf eine nüchterne Darlegung des Sachverhaltes und der entsprechenden Anweisungen beschränken, bleibt für eine allgemeine, möglichst in kunstvoller Sprache abgefaßte Begründung der getroffenen Entscheidung wenig Platz. So enthält die ganze Sammlung nur wenige Formulare mit wirklichen Arengen. Zwei, wovon die eine als Seneca-Zitat gekennzeichnet ist, gehören in den Bereich der Memoria-Arengen¹ und tragen damit dem Inhalt der Bestätigungsurkunden Rechnung: «Quia, prout Seneca ait, iustum est et rationi condignum prohibere testimonium veritati»², bzw. «Quoniam in remotis presertim partibus sepe solet et contigit de instrumentis licet manu fidelium et proborum notarium receptis et confectis dubitari»³. Und die dritte, die ebenfalls dem Inhalt des Schreibens angepaßt ist, wird man am besten den Predigtarengen zurechnen: «Cum ordini sacerdotali non parum decoris et honoris debeatur per quem Christi corpus, quo iudicem tam spiritualiter quam temporaliter fideles vivunt et letantur, conficitur, in talibus constitutis ordinibus maxime in eorum prime misse exordio multum gaudii et leticie decus venit impendendum»⁴.

Was außerdem in einigen Formularen als allgemein begründendes Element vorkommt, und zwar vorwiegend innerhalb der Narratio oder der Dispositio, klingt höchstens an eine Arenga an. Zu solchen arengenhaften Aussagen möchte ich Formeln zählen, die einerseits das Amtsethos des Offizials beleuchten und andererseits sich auf allgemeine christliche oder juristische Feststellungen wie «attendentes (sc. nos officialis) quod iuste supplicantibus non est denegandus assensus»⁵ verwandt, während es zu den kirchlichen Maximen gehört, «quod ecclesia non claudit gremium

¹ Cf. H. FICHTENAU, *Arenga*, p. 132 ss.

² Nr. 106.

³ Nr. 109 (= 23).

⁴ Nr. 110.

⁵ Nr. 61, 62, 70.